

CODE OF CONDUCT
COMPLIANCE-LEITLINIEN

wolk

| CODE OF CONDUCT

I. Präambel

Der Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk) vertritt rund 140 Firmenmitglieder, die entweder industrielle Verarbeiter von Kautschuk und kautschukähnlichen Kunststoffen oder Unternehmen der Zulieferindustrie der Kautschuk und kautschukähnliche Kunststoffe verarbeitenden Industrie sind.

Der wdk und seine Mitglieder erkennen ihre soziale Verantwortung gegenüber dem eigenen Unternehmen, gegenüber Kunden und Lieferanten, gegenüber der Umwelt und gegenüber der Gesellschaft an. Das Handeln der Unternehmen und Mitarbeiter orientiert sich insbesondere an den Werten der Integrität und Fairness, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit in oder außerhalb von Deutschland ausüben.

Der wdk Compliance Kodex ist ein freiwilliger Kodex, der dem Interesse des Wirtschaftsverbandes der deutschen Kautschukindustrie e.V. und seiner Mitglieder an fairen, nachhaltigen, verantwortungsvollen ethischen Handlungsgrundsätzen Nachdruck verleihen soll.

Die Mitgliedsunternehmen des wdk orientieren sich am wdk Compliance Kodex. Sie stimmen diesem Kodex zu, werden nach dessen Grundsätzen handeln und bei Erstellung eines eigenen „Code of Conduct“ diesen Kodex berücksichtigen. Soweit sie keinen eigenen „Code of Conduct“ für sich in Kraft gesetzt haben, betrachten sie diesen Kodex als Grundlage für sämtliche ihrer Geschäftsbeziehungen. Den Mitgliedsunternehmen steht es frei, strengere Vorgaben als in diesem Kodex niedergelegt einzuführen.

Die im wdk Compliance Kodex beschriebenen ethischen Leitlinien beruhen insbesondere auf den Grundsätzen des UN Global Compact (Anhang), den ILO-Konventionen, auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, auf den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen sowie auf den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen. Die nachfolgenden Ziffern II bis V bilden Mindeststandards und sollen Situationen vorbeugen, die die Integrität der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter in Frage stellen können.

II. Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz

Die Mitgliedsunternehmen verpflichten sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Sie verpflichten sich bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen sie tätig sind, zu beachten. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge werden eingehalten, wobei Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Die Mitgliedsunternehmen verhalten sich im Wettbewerb fair.

III. wdk Compliance Kodex

Korruption/Kartellrecht/Zwangsarbeit/Kinderarbeit

Korruption

Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Mitarbeitern auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Unter anderem ist folgendes zu beachten:

- Die Gewährung persönlicher Vorteile (insbesondere geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum) durch das Mitgliedsunternehmen und dessen Mitarbeiter an Amtsträger (wie Beamte oder Mitarbeiter im öffentlichen Dienst) mit dem Ziel, Vorteile für das Mitgliedsunternehmen oder sich selbst oder Dritte zu erlangen, sind nicht erlaubt.
- Geldwerte persönliche Vorteile an Mitarbeiter anderer Unternehmen als Gegenleistung für eine Bevorzugung im Wettbewerb und geschäftlichen Verkehr dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile von Wert weder gefordert noch angenommen werden. Das Mitgliedsunternehmen muss seinen Mitarbeitern auferlegen, dass sich diese keine entsprechenden Vorteile versprechen lassen. Geschäftsführung und Mitarbeiter des Mitgliedsunternehmens dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt

werden, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen.

Das Mitgliedsunternehmen kann eine verbindliche Richtlinie zur Annahme und Gewährung von Geschenken, Einladungen zu Bewirtung und Veranstaltungen erlassen. Hierin können Ausnahmen hinsichtlich angemessener geringwertiger und symbolhafter Geschenke, angemessener Geschäftsessen und angemessener Veranstaltungen des eigenen Unternehmens wie von Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) geregelt werden.

Wenn Mitarbeiter des Mitgliedsunternehmens sich in einem Interessenkonflikt befinden, oder diese unsicher sind, ob ein Interessenkonflikt gegeben ist oder entstehen könnte, soll das Mitgliedsunternehmen einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen, der kontaktiert werden kann. Auf Anfrage unterstützt der wdk seine Mitglieder insoweit.

Kartellrecht (Verhalten gegenüber Wettbewerbern)

Der wdk und seine Mitglieder achten den fairen Wettbewerb. Die geltenden Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs, werden eingehalten.

Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung).

Im Hinblick darauf, dass die Abgrenzung zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit problematisch sein kann, soll das Mitgliedsunternehmen für seine Mitarbeiter einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen, der in Zweifelsfragen kontaktiert werden kann. Auf Anfrage unterstützt der wdk seine Mitglieder insoweit.

Zwangsarbeit

Das Mitgliedsunternehmen lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit ab.

Kinderarbeit

Das Mitgliedsunternehmen beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Das Mitgliedsunternehmen hält insbesondere das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) ein. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

GRUNDSÄTZE ZUR SOZIALEN VERANTWORTUNG

Menschenrechte

Das Mitgliedsunternehmen respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.

Diskriminierung

Das Mitgliedsunternehmen tritt im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegen. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.

Gesundheitsschutz

Das Mitgliedsunternehmen gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen. Das Mitgliedsunternehmen unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

Faire Arbeitsbedingungen

Das Mitgliedsunternehmen achtet das Recht auf Koalitionsfreiheit ihrer Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze.

Umweltschutz

Das Mitgliedsunternehmen ist dem Ziel des Umweltschutzes für die heutige und künftige Generationen nachhaltig verpflichtet. Gesetze, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten. Das Mitgliedsunternehmen unterstützt umweltbewusstes Handeln der Mitarbeiter.

Geschäftsgeheimnisse

Das Mitgliedsunternehmen verpflichtet seine Mitarbeiter, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen

dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass hierzu eine Befugnis erteilt wurde oder es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt. Die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden und Investoren werden beachtet.

IV. Lieferanten

Das Mitgliedsunternehmen vermittelt die Grundsätze dieses wdk Compliance Kodex seinen unmittelbaren Lieferanten und fordert und fördert die Einhaltung der Inhalte bei seinen Lieferanten.

V. Einhaltung

Das Mitgliedsunternehmen wird seinen Beschäftigten die im wdk Compliance Kodex geregelten Inhalte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt machen.

Das Mitgliedsunternehmen orientiert sich bei der Gestaltung und ggfs. Anpassung von Richtlinien und Prozessen an den Grundsätzen des wdk Compliance Kodex.

Stand: Mai 2011

Anhang

UNITED NATIONS GLOBAL COMPACT

Die zehn Prinzipien

Die Prinzipien des Global Compact beruhen auf einem weltweiten Konsens, der sich herleitet aus:

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und
- dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.

Der Global Compact verlangt von den Unternehmen, innerhalb ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung anzuerkennen, zu unterstützen und in die Praxis umzusetzen:

Menschenrechte

- Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und
- Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

- Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für
- Prinzip 4: die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,
- Prinzip 5: die Abschaffung der Kinderarbeit und
- Prinzip 6: die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

Umweltschutz

- Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
- Prinzip 8: Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und
- Prinzip 9: die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Korruptionsbekämpfung

- Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Als Mitglied im wdk hat sich die Gebr. Horst Gummiwarenfabrik GmbH & Co. KG zu einem gemeinsamen *Code of Conduct* bekannt. Er ist auf unserer homepage veröffentlicht und wurde im Rahmen der Unternehmenspolitik in unser Managementsystem integriert.

Gelnhausen, den 10.07.2013

GEBR. HORST
GUMMIWARENFABRIK
GMBH & CO. KG
Altenhaßlauer Str. 14 • 63571 Gelnhausen
Postfach 1337 • 63553 Gelnhausen

